

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Bern den fünf und zwanzigsten Tag Wintermonats im Jahre des Heils Eintausend acht hundert und fünfzig.

Sign. H. Druey.

(L. S.)

Sign. F. Frey-Herosée.

(L. S.)

Sign. A. Dudley-Mann.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Vom 30. April 1855.)

Tit.

Mit Botschaft vom 3. Christmonat 1850 *) hatten wir die Ehre, den beiden gesetzgebenden Räthen den Entwurf eines Staatsvertrages vorzulegen, welcher am 25. Wintermonat gleichen Jahres zwischen unsern Abgeordneten und einem Spezialagenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen worden war, und

*) Bundesblatt v. J. 1850, Band III, Seite 727.

der sich auf die allgemeinen freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Staaten, auf die gegenseitige Niederlassung, den Handel und die Auslieferung der Verbrecher bezog. Wir stellten dabei den Antrag, es möge die h. Versammlung den Vertrag in seinem ganzen Inhalte genehmigen und den Bundesrath beauftragen, denselben im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu ratifiziren und nach geschehener Auswechslung in Vollziehung zu setzen.

Unterm 19. Christmonat 1850 übermachte uns dann der Nationalrath ein Dekret der beiden gesetzgebenden Rätthe, laut welchem dieselben am 17. und 18. Christmonat die Ratifikation des Staatsvertrags beschlossen und den Bundesrath mit der weitem Vollziehung beauftragt hatten.

Man säumte nicht, dem Herrn Spezialagenten der Vereinigten Staaten Kenntniß zu geben und sich hiesseits zur Auswechslung der Verträge bereit zu erklären. Vereinigten Staaten über den Vertrag bis zum 12. März,

Inzwischen verzog sich die Schlußnahme der Vereinigten Staaten über den Vertrag bis zum 12. März, theils weil andere dringende Geschäfte die dortigen Behörden in Anspruch nahmen, theils weil gegen einige Punkte der Uebereinkunft Einwürfe gemacht worden waren. Noch länger aber dauerte es, bis die Mittheilung an den Bundesrath erfolgte.

Erst am 15. Wintermonat 1851 übersandte der Spezialagent der Vereinigten Staaten, Herr A. Dudley-Mann, ein in Amerika gefertigtes Exemplar des Vertrages, wie er dort genehmigt worden war, und zugleich auch eine vom 14. Heumonat gleichen Jahres datirte Vollmacht des Präsidenten der Union, welche ihm die Bornahme der Auswechslung übertrug. Herr Dudley-

Mann wünschte dabei, es möge nun die Auswechslung vorgenommen werden.

Allein wir mußten uns überzeugen, daß der Vertrag in dieser eingesendeten Form der verabredeten und von Ihnen ratifizirten nicht entspreche, ja sogar solche Aenderungen enthielt, die mit der Bundesverfassung nicht in Einklang zu bringen waren, und welche die hierseitigen Abgeordneten zu der Erklärung veranlaßten, daß sie sich nie und nimmermehr weder für kompetent gehalten, noch veranlaßt gesehen hätten, einen so lautenden Vertrag zu unterzeichnen.

Es fand sich nämlich, daß man in Washington vorerst das zweite und dritte Alinea des ersten Artikels des Vertrags ganz gestrichen hatte. Diese Sätze lauten:

„In den Vereinigten Staaten Amerika's werden die Schweizerbürger in jedem Staate auf dem nämlichen Fuß und unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und behandelt werden, wie die Bürger der Vereinigten Staaten, die in einem andern Staate der Union eingeboren oder Angehörige desselben sind.“

„Gleicherweise werden in der Schweiz die Bürger der Vereinigten Staaten in jedem Kanton auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und behandelt werden, wie Schweizerbürger, die in einem andern Kanton der Eidgenossenschaft ursprünglich heimatberechtigt oder Angehörige desselben sind.“

Aus dieser Weglassung folgt, daß, wenn sie ohne weiters zugegeben würde, die nordamerikanischen Bürger überall ganz den eigenen Kantonsbürgern gleichgestellt werden müßten, somit z. B. nicht einmal einer Niederlassungsbewilligung bedürften, um an jedem Orte

der Schweiz Gewerbe zu treiben, zu wohnen, Güter zu besitzen u. s. w., ohne den mindesten Ausweis über sittliches Betragen, über Ehrenfähigkeit u. s. w. leisten zu müssen und ohne weggewiesen werden zu können in Fällen, wo ohne Anstände Schweizerbürger anderer Kantone weggewiesen würden.

Eine weitere Modifikation des ersten Vertragsartikels, welche zugleich auch der eben angeführten eine noch größere Bedeutung gibt, ist die Weglassung des letzten Alinea dieses Artikels, also lautend:

„In Betracht des Inhalts der schweizerischen Bundesverfassung sind die Christen allein in den Kantonen der Schweiz zu den durch diesen Artikel garantierten Vortheilen berechtigt, was jedoch diese Kantone nicht verhindert, den gleichen Vortheil auf Bürger der Vereinigten Staaten eines andern religiösen Glaubens auszudehnen.“

Die Beseitigung dieses Artikels, unter einfacher Beibehaltung des Restes des Paragraphes, wodurch die amerikanischen Bürger den Schweizerbürgern gleichgestellt werden, würde nun unbedingt mit dem Artikel 41 der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, und könnte selbst zu Anständen bezüglich der Art. 44 und 48 führen. Das schweizerische Gebiet stände jedem Individuum gleichsam zur freien Verfügung, das sich als amerikanischer Bürger oder Bürger eines Staates, der laut andern Verträgen der am meisten begünstigten Nation gleichgehalten werden müßte, ausweise und ein Einschreiten gegen solche, wie z. B. gegen wucherische Israeliten, fanatische Mormonen, wühlende Flüchtlinge, die sich das amerikanische oder ein gleich berechtigendes Bürgerrecht zu verschaffen gewußt hätten, dürfte zu Verwicklungen und Kollisionen Anlaß geben, welche die Vor-

theile des Vertrages für die Schweiz weit überwiegen würden.

Eine dritte Modifikation endlich betrifft die Art. I, V und VI des Vertrages, indem in denjenigen Sätzen, welche den Bürgern des andern Staates gegenseitig den Erwerb und den Besitz von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum zusichern, jeweilen das Wort „unbeweglich“ gestrichen und somit der Grundsatz aufrecht erhalten ist, daß in Staaten, in welchen die bestehenden Gesetze den Fremden keinen Grundbesitz gestatten, die Schweizer auch ferner darauf verzichten müssen, Grundstücke, welche ihnen durch Erbschaft, Schenkung, Anfall, gerichtliche Liquidation u. dgl. zukommen sollten, in Besitz zu nehmen.

Die übrigen Artikel des Vertrags hatte man in Amerika unverändert gelassen; die hohe Versammlung wird aber, wie wir, die einseitig vorgenommenen Weglassungen für eingreifend genug halten, um den Vertrag als wesentlich modifizirt anzusehen. Konnten nun aber auch wir die Ratifikation nicht aussprechen, so hielten wir dennoch dafür, es sollte damit der Vertrag nicht als ganz dahingefallen betrachtet, sondern durch neue Unterhandlungen in eine annehmbare Fassung gebracht werden.

Wir beschloßen daher am 17. Wintermonat 1851, die frühern Delegirten, die Herren Bundesräthe Druey und Frey-Herosée, mit den dießfälligen weitem Unterhandlungen zu beauftragen und dem Herrn Dudley-Mann wurde, unter Empfangsanzeige der von ihm eingesendeten Aktenstücke, am folgenden Tage hievon Kenntniß gegeben.

Am 12. Christmonat gleichen Jahres wurde diese Erklärung an den Herrn Spezialagenten der Vereins-

Staaten wiederholt und den weitem sachbezüglichen Eröffnungen entgegen gesehen.

Herr Dudley-Mann hatte inzwischen anderer Geschäfte wegen Bern verlassen, und es konnten die neuen Verhandlungen erst Anfangs Brachmonat 1852 wieder aufgenommen werden. Am 31. Mai legten zu diesem Ende die beiden erwähnten Delegirten uns einen einläßlichen Bericht über die am Vertrage vorgenommenen Modificationen, so wie ihre Anträge über die ihnen für die neue Verhandlung zu ertheilende Instruktion vor.

Sie sprachen dabei die Ansicht aus, daß allerdings den Gründen, welche in Washington zur Modification des Vertrages Anlaß gegeben haben, Rechnung getragen werden solle und auch Rechnung getragen werden könne, daß aber auch die Verhältnisse der Schweiz gewahrt werden müssen, was bei der Wahl angemessener Redaktionen allerdings geschehen könne. Dabei wünschten sie die Revision nicht nur auf die Art. I und V zu beschränken, sondern auch andere Bestimmungen über Handelsverhältnisse und Kompetenzen der Konsuln wenigstens besprechen zu dürfen. Auch Art. XIX, der die Zeit bestimmt, innerhalb welcher die Ratifikation und Auswechslung der Verträge erfolgen soll, bedurfte nothwendig einer Abänderung.

Wir genehmigten am 2. Brachmonat 1852 die vorgeschlagene Instruktion, und die Verhandlungen mit Herrn Dudley-Mann wurden dann mit aller Beförderung geführt, so daß die Abgeordneten am 2. Heumonat im Stande waren, dem Bundesrathе Anträge zu hinterbringen.

Das Ergebnis der Verhandlungen bestand darin, daß die Abgeordneten übereingekommen waren, den ganzen, bereits beidseitig genehmigten Theil des Ver-

trages unberührt zu lassen und auch das Datum des Abschlusses desselben nicht zu verändern, dagegen die Art. I, V, VI und XIX zu modifiziren, in solcher Weise, daß sie beide Theile befriedigen könnten. Herr Dudley-Mann erklärte sich dahin, den modifizirten Text dieser Artikel als Vorschläge, die schweizerischer Seits gemacht werden, anzunehmen und sie seinen Kommittenten zu empfehlen, in der Hoffnung, daß sie dortseits die gewünschte Ratifikation erhalten. Der amerikanische Abgeordnete hatte zwar die Ansicht geäußert, daß es zweckmäßig sein dürfte, den Vertrag mit Weglassung des ganzen ersten Artikels in seinen übrigen Theilen anzunehmen und auszuwechseln; allein die schweizerischen Abgeordneten konnten diesem Vorschlag nicht beistimmen, theils weil die Bundesversammlung den Vertrag nur in seinem frühern Kontext ratifizirt hatte, von dem abzuweichen man auf keine Weise kompetent war, und theils auch, weil durch Weglassung des ersten Artikels, der das Recht der gegenseitigen Niederlassung stipulirte, einer der wichtigsten Punkte des Vertrages weggefallen und zugleich auch der Inhalt der folgenden Art. II, III und IV gleichsam in die Luft gestellt worden wäre und den größten Theil seiner Bedeutung verloren hätte.

Auf Modifikationen bezüglich der Handelsverhältnisse und der Kompetenzen der Konsuln, auf welche Punkte man besonders in Folge mehrerer Bemerkungen eines unserer Konsuln in den Vereinigten Staaten zurückkommen wollte, verzichtete man, nachdem der Abgeordnete der Union nähere Aufschlüsse ertheilt und man sich überzeugt hatte, daß der Kontext des Vertrages im Grunde alles enthalte, was zugesagt werden konnte.

Die in den Art. I, V, VI und XIX vorgenommenen Modifikationen bestehen in Folgendem:

Die Uebelstände, welche durch die Streichung des zweiten und dritten Alinea des ersten Artikels, so wie der Widerspruch mit unserer Bundesverfassung, welcher durch die Weglassung des letzten Alinea des gleichen Artikels entstanden, mußten durch eine andere Redaktion gehoben werden, welche einerseits unsern Verhältnissen entsprach und andererseits den in Amerika geltenden Grundsätzen nicht direkte entgegen trat. Eine solche Form schien in einem Vorbehalt der konstitutionellen und gesetzlichen Verfügungen, bezüglich der im übrigen als leitender Grundsatz aufgestellten Bewilligung zur freien Niederlassung zu liegen. Es ist klar, daß sich ein solcher Vorbehalt sowol auf die Verfügungen des Bundes als der Kantone bezieht und daß, da man sich denselben gegenseitig zugesteht, die Vereinigten Staaten keinen Grund haben, sich darüber zu beschweren oder ihn abzulehnen. Mit einem solchen Vorbehalt erreicht die Schweiz im Grund ihren Zweck noch besser und sicherer, als durch den ursprünglichen Wortlaut des Vertrags und sie behält die Möglichkeit, Fremde nicht aufzunehmen oder wegzzuweisen, deren Aufenthalt sich mit den Landesgesetzen nicht verträgt. Der Unterschied zwischen dieser neuen Fassung und der von den Vereinigten Staaten am 12. März 1851 angenommenen besteht hauptsächlich darin, daß jene sich auch auf das Recht der Niederlassung überhaupt bezieht, diese aber das Recht zur freien Niederlassung unbedingt feststellt, dann aber nur für den fernern Aufenthalt die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Gebräuche bedingt. Es wird durch eine solche neue Fassung auch die Art der zu beobachtenden Gesetze und Verordnungen genauer definiert und damit den in Amerika niedergelassenen Schweizern eine gewisse Garantie gegen lokale Verfügungen gegeben, wie sie

manchmal im Interesse großer Städte oder kleinerer Ortschaften liegen und von solchen leicht erlassen werden.

Was die im gleichen Artikel schon vorkommende Frage über das Recht zum Grundbesitz betrifft, das den Schweizern in den Vereinigten Staaten nach der ursprünglichen Fassung gesichert war, so wurde in der neuen Fassung diese Frage umgangen und auf Art. V verwiesen.

Die neue Fassung des Artikels, wie sie nach langen und schwierigen Verhandlungen zu Stande kam, lautet nun wie folgt:

Art. I. „Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's
 „und die Bürger der Schweiz werden in beiden Län-
 „dern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit zuge-
 „lassen und behandelt, wenn diese Zulassung und
 „diese Behandlung nicht mit verfassungsmäßigen
 „oder gesetzlichen Bestimmungen sowol der beiden
 „Konfederationen als der einzelnen Staaten der
 „kontrahirenden Theile im Widerspruche steht.

„Die Bürger der Vereinigten Staaten und die
 „Schweizerbürger, so wie die Glieder ihrer Famil-
 „lien können, vorausgesetzt, daß sie sich den vor-
 „genannten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Be-
 „stimmungen unterziehen und daß sie diesen Gesetzen,
 „Reglementen und Uebungen des Landes, wo sie
 „wohnen, gehorchen, jene in den Kantonen der
 „Eidgenossenschaft, diese in den Staaten der ameri-
 „kanischen Union, gehen, kommen, sich vorüber-
 „gehend aufhalten, einen festen Wohnsitz nehmen
 „oder sich bleibend niederlassen, daselbst Eigenthum
 „(wie es im Art. V erklärt ist) erwerben, besitzen
 „und veräußern, ihre Geschäfte führen, ihren Be-
 „ruf, ihre Industrie und ihren Handel ausüben,

„Etablissements haben, Waarenmagazine halten,
 „ihre Erzeugnisse und Handelswaaren zusenden,
 „dieselben im Großen oder Einzelnen sowol selbst
 „als durch beliebige Unterhändler oder andere Agen-
 „ten verkaufen; sie haben freien Zutritt zu den
 „Gerichtshöfen und können vor Gericht in gleicher
 „Weise wie ein Eingeborner ihre Rechte, sei es
 „in eigener Person, sei es durch von ihnen nach
 „Gutdünken gewählte Advokaten, Sachwalter oder
 „Agenten verfolgen. Man kann ihnen für ihren
 „Wohnsitz oder ihre Niederlassung oder für die
 „Ausübung der obbenannten Rechte weder eine
 „Geld- noch irgend eine andere Gebühr auferle-
 „gen, die beschwerlicher ist als für die Bürger des
 „Landes, in welchem sie wohnen, noch irgend eine
 „Bedingung, welcher diese nicht auch unterworfen
 „wären.

„Es sind jedoch unter den oben erwähnten Vor-
 „theilen nicht begriffen die Ausübung der politischen
 „Rechte und die Theilnahme an den Gemeindeg-
 „,Korporations- und Stiftungsgütern, in welche die
 „Bürger des einen Landes, niedergelassen in dem
 „andern, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer
 „aufgenommen worden sind.“

Bei den Verhandlungen über den Art. V, welcher
 den Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eid-
 genossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika,
 wie er am 18. Mai 1847 auf die Dauer von zwölf
 Jahren abgeschlossen worden war, ergänzen und er-
 setzen sollte, trachteten die schweizerischen Abgeordneten
 umsonst, zwei Bestimmungen zur Anerkennung zu brin-
 gen, die von wesentlichem Vortheil für die Schweizer-
 bürger gewesen wären. Die erste dieser Bestimmungen

betraff die für die respektiven Konsuln gewünschte Vollmacht, unmittelbar und selbst, auf ihr Verlangen hin, die Verwaltung derjenigen Güter übernehmen zu können, welche einem ihrer abwesenden Landsleute dort zufallen sollten. Der amerikanische Abgeordnete erwiderte, daß ein solches Recht den Konsuln keines Staates von den Vereinststaaten gewährt worden sei, daß man eine solche Verfügung für einen Eingriff in die Souveränität der Staaten halten würde und daß der Art. VII des Vertrages den Konsuln der Schweiz schon alle Rechte garantire, welche den Konsuln der am meisten begünstigten Staaten eingeräumt seien und späterhin eingeräumt werden.

Die zweite hierselbst gewünschte Bestimmung bestand darin, für die Schweizer zur Veräußerung des ihnen in denjenigen Staaten der Union, in welchen den Fremden kein Grundbesitz gestattet ist, zufallenden Grundeigenthums, eine Zeitfrist von sechs, statt von nur drei Jahren zu erwirken, wie jener Freizügigkeitsvertrag sie für die durch Erbschaft angefallenen Güter zugibt. Allein auch hier erklärte Herr Dudley-Mann des bestimmtesten, daß er ein solches Begehren seiner Regierung nicht empfehlen könne, da es mit der Gesetzgebung der dortigen Staaten im Widerspruche stehe.

Dagegen war er bereit, einige andere Modifikationen zu empfehlen, von denen die erste klarer ausspreche, daß die Zeitfrist für den Verkauf des Grundeigenthums gewährt sei und nicht wie jener Freizügigkeitsvertrag gedeutet werden könnte für den Verkauf und die völlige Liquidation resp. Wegziehung des Erlöses, die zweite sage, daß diese Bestimmung auch für Grundbesitz gelte, der auf andere Weise, als die in jenem Vertrag allein genannte Erbschaft, das Eigenthum von Schweizern

werde, und die dritte endlich die Verpflichtung der amerikanischen Behörden, für die Erhaltung solcher Güter zu sorgen, bis der abwesende neue Eigenthümer sie in Besitz nehmen könne, auf alle Güter ausdehnen und nicht nur, wie der mehrgenannte Vertrag, auf die persönlichen Güter allein beschränke.

Man kam daher überein, dem Art. V folgende Fassung zu geben:

Art. V. „Die Bürger der kontrahirenden Theile können
 „frei über ihre persönlichen Güter, die in der Gerichtsbarkeit des andern liegen, verfügen, sei es
 „durch Verkauf, Testament, Vergabung oder auf
 „jede andere Weise, und ihre Erben durch Testament oder ab intestato, oder ihre Nachfolger auf
 „irgend welche Art, Bürger des andern Theils, erwerben oder erben diese genannten Güter und sie
 „können davon Besitz nehmen, entweder selbst oder
 „durch Bevollmächtigte; sie können darüber verfügen, wie sie wollen, ohne andere Gebühren
 „dafür zu bezahlen als diejenigen, welchen im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst,
 „in welchem diese Güter liegen, unterworfen sind.
 „In Abwesenheit des Erben oder der Erben oder
 „anderer Nachfolger soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung der genannten
 „Güter getragen werden, wie wenn es sich um die
 „Erhaltung der Güter eines Eingebornen des gleichen
 „Landes handelte und dieses auf so lange, bis der
 „gesetzliche Eigenthümer der Güter die geeigneten
 „Maßregeln zu deren Anhandnahme hat ergreifen
 „können.

„Die vorstehenden Verfügungen sollen auch vollständig ihre Anwendung auf Grundbesitz finden,

„der in Staaten der amerikanischen Union oder in
 „Kantonen der Schweiz liegt, in welchen die Frem-
 „den zum Naturalbesitz oder zur Erbschaft von Grund-
 „eigenthum zugelassen werden.

„Wenn aber unbewegliches Eigenthum, das auf
 „dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile
 „liegt, einem Bürger des andern Theils zufiele,
 „der wegen seiner Eigenschaft als Fremder zum Na-
 „turalbesitz dieses Grundeigenthums in dem Staate
 „oder Kanton, in welchem es liegt, nicht zugelassen
 „würde, so wäre diesem Erben oder Nachfolger,
 „wer er auch sei, eine Frist von nicht weniger als
 „drei Jahren gestattet, um dieses Eigenthum zu
 „verkaufen; den Ertrag soll er stets ohne Anstand
 „beziehen und aus dem Land ziehen dürfen und
 „ohne der Regierung eine andere Gebühr zu be-
 „zahlen, als diejenige, welche in einem ähnlichen
 „Fall ein Einwohner des Landes, in welchem das
 „Grundstück liegt, schuldig wäre. Im Zusammen-
 „hange mit dieser Fassung steht die Weglassung der
 „im Art. VI in Parenthese sich befindlichen Worte
 „„Bewegliches und Unbewegliches“ (2c. Eigenthum).“

Die Modifikation im Art. XIX versteht sich von selbst.
 Es war nämlich in demselben festgesetzt gewesen, daß die
 Ratifikationen zwölf Monate nach dessen Abschluß, oder
 wo möglich noch früher, in Bern ausgewechselt werden
 sollen. Da nun die zwölf Monate schon mehr als ab-
 gelaufen waren, mußte eine andere Zeit, und zwar eine
 so wenig bindende als möglich, bestimmt werden und
 weil Amerika bereit gewesen wäre, seinerseits das erste
 Mal die Auswechslung in Bern vorzunehmen, hielt man
 es für billig, dieses Mal die Auswechslung in Washing-

ton zu bestimmen, wo sie durch den schweizerischen Generalkonsul leicht geschehen kann.

Der Art. XIX erhielt daher folgende Fassung:

Art. XIX. „Diese Uebereinkunft soll beidseitig der „Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompeten- „ten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen „werden und die Ratifikationen sollen in Washington aus- „gewechselt werden, sobald die Umstände es erlauben.“

Dies ist das Ergebnis der neuen Verhandlungen der beidseitigen Abgeordneten und die schweizerischen erstatteten uns, wie bereits bemerkt ist, unterm 2. Heumonath 1852 darüber Bericht mit dem Antrag, die neuen Redaktionen zu genehmigen und sie mittels eines im Entwurfe beigelegten Schreibens dem Spezialagenten der Vereinigten Staaten, Herrn Dudley-Mann, zu übersenden, in dem Sinne, daß er die neuen Redaktionen der Artikel I, V, VI und XIX seiner Regierung mit der Empfehlung vorlege, sie den gleich numerirten Artikeln des Vertrages vom 25. Wintermonath 1850 zu substituiren.

Gleichzeitig wurde beantragt, das von Herrn Dudley-Mann eingesendete, nach den amerikanischen Modifikationen abgefaßte, aber mit der dortseitigen Ratifikation versehene Exemplar des Vertrages, so wie seine Vollmacht für die Vornahme der Auswechslung zurückzustellen.

Am 5. Juli 1852 nahmen wir diese Anträge an und erließen am gleichen Tage das einschlägige Schreiben an den amerikanischen Spezialagenten.

Erst am 26. Brachmonath 1854 erhielten wir durch den inzwischen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirten Ministerresidenten, Herrn Th. S. Fay, Kenntniß von dem Schicksal der Vorschläge. Es schrieb uns derselbe am genannten Tage, daß der Senat der

Bereinigten Staaten die Ratifikation des neuen Projektes eines Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrages bewilligt habe, mit dem einzigen Amendement, daß im Art. V die Worte: „eine Frist von nicht weniger als drei Jahren“, ersetzt werden durch: „eine solche Frist, wie die Gesetze des Staates oder des Kantons sie erlauben.“

Der Herr Minister sprach dabei im Namen seiner Regierung die Ueberzeugung aus, daß dieses Amendement kein Hinderniß für eine endliche Ratifikation sein werde. Nur in wenigen Staaten der Union finden sich die Fremden vom Grundbesitz ausgeschlossen, und der Präsident werde, nach dem Wunsche des Senats, seine Verwendung bei den Staaten eintreten lassen, daß die Erlaubniß dazu allgemein werde. Die meisten Verträge der Vereinigten Staaten enthalten die gleiche Fassung und die Bundesregierung wäre nicht kompetent, eine abweichende Verfügung in denjenigen Staaten durchzusetzen, welche sich derselben weigern würden.

Der Bundesrath aber konnte sich trotz dieser freundschaftlichen Erklärung um so weniger mit dem vorgeschlagenen Amendement sofort befreunden, als der Freizügigkeitsvertrag vom 18. Mai 1847 in seinem zweiten Artikel allerdings festsetzt, daß, wenn durch das Absterben einer Person einem Fremden in einem Landes- theil, in welchem er, als solcher, Grundeigenthum nicht in natura in Besitz nehmen kann, dennoch solches Grundeigenthum zufällt, ihm eine Frist von nicht weniger als drei Jahren angesetzt werden soll, um dieses Eigenthum zu veräußern und den dahertigen Erlös zu erheben und auszuführen.

Es wurde demnach am 28. Brachmonat beschlossen, der einsendenden Gesandtschaft den Empfang anzuzeigen, mit

dem Ersuchen, sie wolle die Gefälligkeit haben, die Gesetze mitzutheilen, welche in den verschiedenen jenseitigen Staaten über den Erwerb von Liegenschaften durch Fremde bestehen, so wie auch diejenigen Staaten zu bezeichnen, in welchen diesen die Erwerbung von Grundbesitz verboten sei.

Mit Zuschrift vom 8. Christmonat 1854, eingegangen am 12. gl. M., übersendete sodann der Herr Ministerresident der Vereinigten Staaten die Abschrift einer an ihn gerichteten Note des Staatssekretärs der Union, Herrn Marcy, von der er hofft, daß sie dem Bundesrath genügen werde, um die Ratifikation des Vertrages zu erwirken.

In dieser Note sagt der Herr Staatssekretär, daß, selbst wenn es für nöthig gehalten würde, es unmöglich wäre, Abschriften von allen sachbezüglichen Gesetzen zu erhalten; er denke aber, daß die folgende allgemeine Auskunft genügend sein dürfte, um so mehr, da die dortige Staatsgesetzgebung in Bezug auf die Fremden immer günstig war und von Jahr zu Jahr freisinniger werde.

Nach der allgemeinen Uebersicht verhält es sich, bezüglich des Grundbesizes für Fremde, wie folgt:

In den Staaten Alabama, Maine, Mississippi, Nord-Carolina, Tennessee, Vermont, Rhode-Island und Süd-Carolina ist das Verbot für Fremde, Grundeigenthum zu besitzen, nicht aufgehoben worden.

In den Staaten Arkansas, Connecticut und Delaware können Ausländer, die sich in den Vereinigten Staaten niederlassen, nachdem sie ihre Absicht Bürger zu werden, erklärt und das Bürgerrecht erhalten haben, Grundeigenthum erwerben und besitzen.

Im Staat Georgia kann ein Fremder Grundbesitz kaufen und erwerben und, nachdem er seine Absicht, Bürger zu werden, erklärt hat und Bürger geworden ist, denselben behalten.

In den Staaten California, Florida, Illinois, Louisiana, Michigan, New-Hampshire, New-Jersey, Ohio, Pennsylvania, Virginia und Wisconsin sind die Fremden den eingebornen Bürgern in Bezug auf das Recht, Grundbesitz zu erwerben und abzutreten gleich gehalten.

In Indiana kann ein Fremder, welcher sich in guten Treuen in den Vereinigten Staaten niederläßt, Land in Empfang nehmen und halten.

In Iowa haben Fremde, welche sich im Staate niederlassen, alle Rechte der eingebornen Bürger, in Bezug auf Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz.

In Kentucky können fremde Einwanderer, welche sich im Lande niederzulassen beabsichtigen, Grundeigenthum erwerben, besitzen und veräußern, gleich den eingebornen Bürgern.

In Maryland kann ein Fremder Land kaufen und gegenüber von Jedermann behalten, bis amtliche Stellen (office found) oder die Regierung ihre Gewalt geltend machen.

In Massachusetts können Fremde Land empfangen und gegenüber von Jedermann halten, ausgenommen gegen den Staat.

Im Staate New-York können Fremde Land ankaufen und dessen Besitz rechtlich behaupten, und der Grund, daß der Kläger ein Fremder sei, kann dem Gegner in Nichts zu Gute kommen. Dagegen darf der Staat einschreiten und den Fremden aus seinen Ansprüchen hinausweisen (direct of his title).

Im Staate Missouri niedergelassene Fremde können durch Erbschaft oder Kauf Grundeigenthum erwerben und behalten.

In Texas endlich können Fremde Land besitzen, vorausgesetzt, daß sie ihren Besitztitel von der Regierung herleiten.

So weit reichen die erhaltenen Aufschlüsse, und es ist demnach zu prüfen, ob es rathsamer sei, den Vertrag vom 25. Wintermonat 1850 mit seinen seitherigen Modifikationen anzunehmen, auszuwechseln und in Vollziehung zu setzen, oder weiter zu unterhandeln, oder auch die ganze Sache fallen zu lassen und sich mit dem Freizügigkeitsvertrag vom Jahr 1847 zu begnügen.

Von weitem Unterhandlungen läßt sich Nichts erwarten; denn der ganze Unterschied zwischen den hierselbst gemachten Vorschlägen und der Schlußnahme des Senats der Vereinigten Staaten besteht darin, daß statt der gewünschten Frist von drei Jahren zur Veräußerung von zugekommenem Grundbesitz in Staaten, wo ein Fremder solchen nicht behalten kann, eine solche Frist gegeben werden will, wie die Gesetze der einzelnen Staaten sie jeweilen erlauben. Nach dieser Schlußnahme des Senats, deren Mittheilung von der Erklärung begleitet war, daß die Bundesregierung nicht kompetent wäre, eine abweichende Verfügung in denjenigen Staaten durchzusetzen, welche sich derselben weigern würden, ist nicht anzunehmen, daß Amerika irgend welche weitere Konzessionen machen könne und werde. Jede Unterhandlung wäre somit fruchtlos und nur verlorne Zeit, daher eine solche nicht rathsam erscheint.

Aus den gleichen Gründen, aus welchen nun aber die amerikanischen Behörden diese Modifikation vornahmen, würden sie ohne Zweifel beim Auslauf des auf zwölf

Jahre abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrags vom 18. Mai 1847, also in vier Jahren, diesen Freizügigkeitsvertrag aufkünden, weil er, wie bereits oben bemerkt ist, in seinem Artikel 2 eine Frist von drei Jahren für die Liquidation von Gütern gestattet, welche Schweizern durch Erbschaft zufallen. Es wäre daher, wenn man die Fortdauer eines Vertragsverhältnisses mit den Vereinigten Staaten wünscht, wohl eine falsche Hoffnung, wenn man diese Fortdauer in jenem Vertrag von 1847 suchen wollte.

Aus dem Vorgetragenen geht nun aber hervor, daß der Vertrag mit seinen in den Artikeln I und V vorgenommenen Modifikationen, und selbst mit Annahme des von den Vereinigten Staaten im letztern dieser Artikel gemachten Amendements, alle Bestimmungen des ursprünglich am 25. Wintermonat 1850 abgeschlossenen und von der h. Bundesversammlung am 17. und 18. Christmonat gleichen Jahres ratifizirten Vertrags wieder enthält, ja eher noch in einer bessern Redaction als die erste, mit einziger Ausnahme des Rechtes für ungehinderten Grundbesitz. Dagegen hat die neue Version des Art. V in mehreren Punkten wesentliche Vorzüge vor den Bestimmungen des Freizügigkeitsvertrages vom Jahr 1847, und es scheint daher selbst die Verzichtleistung auf den noch für vier Jahre zugestandenen, aber in seiner Anwendung wahrscheinlich ziemlich prekären Vortheil, kein zu hoher Preis für die Annahme des Artikels V mit dem amerikanischen Amendement.

Besonders beruhigend ist der Umstand, daß in denjenigen Staaten Nordamerika's, nach welchen die Auswanderung aus der Schweiz vorzüglich hinzieht, wie in Kalifornien, Illinois, Ohio, Pensylvanien, Wisconsin und im Grunde auch im Staate New-York die Fremden in Bezug auf Grundbesitz den ein-

geborenen Bürgern gleichgestellt sind, so daß in diesen Staaten keine Anstände in Bezug auf angefallenes Land entstehen sollten.

In denjenigen Staaten, wo die Fremden schwierigere Verhältnisse finden, wird man sich im einzelnen Falle aber sicher auch zu helfen wissen.

Jedenfalls erreicht man durch den Abschluß des Vertrages nicht nur die politischen, moralischen und materiellen Vortheile, welche schon früher besprochen wurden und die Ratifikation desselben unterstützt haben, sondern auch den für die Zukunft wichtigen Vortheil, stets den am meisten begünstigten Nationen von den Vereinigten Staaten gleich gehalten zu werden, ein Umstand, der besondere Berücksichtigung in einer Zeit verdient, wo das Selbstgefühl der Eingebornen sich mächtig regt.

Wir schließen daher diesen Bericht mit dem Antrage:

„Die h. Versammlung wolle die in den Artikeln I, „V, VI und XIX des Vertrages vom 25. Wintermonat „1850 gemachten Abänderungen, mit Einschluß des Amendement der Vereinigten Staaten beim Artikel V genehmigen und den Bundesrath beauftragen, im Namen „der Eidgenossenschaft diesen Vertrag zu ratifiziren, die „Auswechslung der Ratifikationen zu bewerkstelligen und „ihn sodann in Vollziehung zu setzen.“

Anbei benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. April 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Vertrag
zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
(Vom 30. April 1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1855
Date	
Data	
Seite	39-58
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 671

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.